



Geschichten aus dem KESB-Alltag

So viel wie nötig, so wenig wie möglich



So viel wie nötig, so wenig wie möglich –
Geschichten aus dem KESB-Alltag

Inhalt

7

Max kehrt
zurück

11

Sarah
sucht Hilfe

15

Mirlinda
und der
grosse Streit

19

Frau Wanner
legt sich auf
das Bahngleis

23

In guten wie
in schlechten
Tagen

9

Was passiert,
wenn bei der KESB
eine Gefährdungs-
meldung eingeht?

Was ist eine
Erziehungs-
beistandschaft?

Wann ist eine
Heimplatzierung
nötig?

13

Die Meinung von
Kindern und Jugend-
lichen ist der KESB
wichtig

Freiwillige Unterstüt-
zung geht immer vor

17

Elternstreitigkeiten
gefährden die Kinder

Die Eltern stehen in
der Verantwortung

21

Wann kann die
KESB eine Person
gegen ihren Willen
einweisen?

Private Beistände
oder Berufs-
beistände?

24

Eheleute können sich
in fast jeder Situation
gegenseitig vertreten

Vertretungslücken
mit einem Vorsorge-
auftrag schliessen



Ein schmaler Grat zwischen Selbstbestimmung und Schutz

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bewegt die Menschen und ihre Gemüter. Dass über diese Behörde kontrovers diskutiert wird, erstaunt nicht. Denn wo sie tätig wird, geht es um höchstpersönliche Themen wie Selbstbestimmung, Familie oder Kinder. Vielfach begegnen die KESB-Mitarbeitenden in ihrer Arbeit Menschen in schweren Lebenskrisen. Häufig sind auch massive familiäre Konflikte Grund für das Tätigwerden der KESB. Die Arbeit in diesem hochsensiblen Umfeld ist anspruchsvoll und erfordert von den KESB-Mitarbeitenden Fingerspitzengefühl, Augenmass und Verständnis für die betroffenen Menschen und Familien. Ebenso wichtig ist es, dass die Betroffenen und ihr Umfeld in die Zusammenarbeit mit der KESB vertrauen können und eine konkrete Vorstellung von dieser Behörde haben. Warum greift die KESB ein, wie arbeitet sie mit anderen Stellen zusammen, was ist das Ergebnis ihrer Interventionen? Die in den Medien thematisierten Einzelfälle zeigen oft ein einseitiges Bild, da die KESB aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zu öffentlich diskutierten Fällen nichts sagen darf.

Hier setzt die vorliegende Broschüre an. Anhand von fünf Geschichten aus verschiedenen Lebensphasen erzählt sie beispielhaft, wer die KESB ist und was sie tut. Die Geschichten sind alle wahr, Namen und Details sind jedoch zum Schutze der Privatsphäre der Betroffenen verfremdet. Persönliche Krisen, Familienkonflikte, Altersdemenz oder psychische Erkrankungen können uns alle treffen. Meistens können sich die Betroffenen mit Unterstützung ihrer Familien, Freunde und Netzwerke selber helfen. Manchmal ist dies aber auch nicht der Fall. Dann ist es Aufgabe der KESB, die gefährdeten Kinder und Erwachsenen zu unterstützen und zu schützen. Das zeigen die fünf Fallbeispiele. Sie zeigen aber auch, dass die KESB nach dem Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich» handelt. Sie stützt sich auf das unverzichtbare Engagement von Angehörigen, Sozialdiensten und weiteren Einrichtungen ab und zieht sich aus ihren Fällen zurück, sobald es sie nicht mehr braucht.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen die Arbeit der KESB näher bringen. Wenn Sie Fragen zur KESB haben oder unsere Unterstützung benötigen, kommen Sie auf uns zu. Auch wenn Sie als Beiständin oder Beistand jemanden unterstützen möchten, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Thomas Büchler
Präsident KESB Thun und Vorsitzender der
Geschäftsleitung der KESB des Kantons Bern



Max kehrt zurück

Max* liebt Fussball. Er besucht regelmässig YB-Spiele und trainiert selber im örtlichen Verein. Max ist 13 Jahre alt und wohnt mit seiner Mutter in der Nähe von Bern. Die Eltern sind getrennt. Die Mutter kümmert sich gut um ihn, auch den Vater sieht er gelegentlich. Max ist im Verein integriert, und Kollegen hat er auch. Eigentlich alles okay, oder nicht?

Seit einiger Zeit verhält sich Max ziemlich seltsam. Er stört den Unterricht mit plötzlichen Lachanfällen, spielt den Clown und haut manchmal einfach ab. Zuhause hat er zuweilen heftige Wutausbrüche und missachtet die Regeln. Auch mit dem Vater hatte er neulich einen wüsten Streit, und dieser zieht sich seither von Max zurück, statt Präsenz zu zeigen. Die Mutter sucht Hilfe beim Sozialdienst der Gemeinde.

Max' Mutter leidet an einer psychischen Störung; manchmal ist sie im Hoch, dann geht es ihr wieder miserabel. Eines Tages muss sie für zwei Wochen in die Klinik. Max ist während dieser Zeit bei Nachbarn untergebracht. Die Krise der Mutter wühlt Max auf: Stirbt sie in der Klinik, muss er Verantwortung für sie übernehmen, wenn sie wiederkommt? Mit niemandem kann er darüber reden.



«Die Beiständin hat mir alles genau erklärt, und ich habe zugestimmt. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts war richtig; Max konnte dadurch keinen Druck auf mich ausüben, ihn verfrüht wieder nach Hause zu nehmen. Der Entscheid war ja nicht von mir, sondern von der KESB.»

Mutter von Max

Max braucht Hilfe

Wegen der Klinikeinweisung der Mutter erfährt die KESB von Max' schwieriger Lage. Sie erteilt dem Sozialdienst der Wohngemeinde den Auftrag, die familiäre Situation abzuklären. Die Sozialarbeiterin baut während der Abklärung Vertrauen auf und sucht nach Lösungen; vielleicht muss die KESB dann gar nicht eingreifen. Aber so einfach ist das nicht. Max muss sich in der Schule dumme Sprüche über seine Mutter anhören. Er gibt den Druck an sie weiter. Wutentbrannt wirft er eines Abends eine Decke über die Mutter und würgt sie. Max wird für einige Monate in einer Jugendeinrichtung untergebracht; hier soll er Abstand zum Alltag gewinnen und genauer abgeklärt werden.

Gestützt auf den Bericht des Sozialdienstes errichtet die KESB mit Zustimmung der Mutter eine Erziehungsbeistandschaft für Max. Die Beiständin soll Max begleiten und die Mutter in Erziehungsfragen unterstützen.

Max und seine Mutter wollen zusammen wohnen, aber die Lage ist instabil. Nach mehreren Aufenthaltswechseln zwischen zuhause und der Jugendeinrichtung kehrt



Max nach Hause zurück – gegen den Rat der Beiständin. Nach wenigen Tagen fliegen schon wieder die Fetzen. Weil er spät am Abend ein Fussballspiel nicht schauen darf, wirft Max ein Glas nach der Mutter und kippt den Rest des Flascheninhalts auf den Teppich. Wenn man «stürme», werde er halt rasch sauer, sagt Max später zum Psychiater. In seinem Gehirn schalte dann etwas von Gut auf Böse. Einmal muss die Polizei anrücken, nachdem Max die Mutter mit einem Messer bedroht hat. Da die KESB für die Polizei rund um die Uhr erreichbar ist, kann diese Max noch in der gleichen Nacht in einer Kriseninterventionseinrichtung unterbringen. Einige Tage später tritt er in ein sozialpädagogisches Zentrum für verhaltensauffällige Jugendliche ein. Eine vorübergehende Unterbringung beim Vater, der nach der Trennung von Max' Mutter eine neue Familie gegründet hat, ist leider nicht möglich.

«Es war Teamwork. Max hat während der ganzen Zeit bei uns die öffentliche Schule besucht, hat geschnuppert und eine gute Lehrstelle gefunden, das ist super. Die Mutter hat so gut mitgemacht, ohne sie hätte er das nicht geschafft. Und wir im Hintergrund haben mit dem Elterncoaching die Mutter gestärkt.»

Frau Wicki, Wohngruppen-Mitarbeiterin und Elterncoach sozialpädagogisches Zentrum

Die KESB bewegt sich auf einem schmalen Grat

An ihrer Wochensitzung besprechen die Behördenmitglieder, wie es weitergehen soll. Die KESB bewegt sich auf einem schmalen Grat. Tut sie zu wenig, ist im Extremfall das Leben der Mutter bedroht. Greift sie ein, heisst es rasch, sie mische sich ohne Not ins Privatleben der Familie ein. Nach mehreren Vorfällen häuslicher Gewalt entzieht die KESB der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Max. Die Mutter ist ausdrücklich einverstanden.

Im sozialpädagogischen Zentrum beruhigt sich die Lage. Natürlich gibt es auch da manchmal Streit. Einmal spuckt ihm ein anderer Junge ins Glas. Da sieht Max rot und wirft dem Jungen einen vollen Wasserkrug an die Stirn. Die Heimleiterin redet Klartext mit Max. Er muss andere Wege finden, mit seiner Wut umzugehen. Diese klaren Ansagen helfen Max. Er besucht Therapien, macht Aikido und lernt, seine Impulse besser zu lenken.

Die Mutter unterstützt Max tatkräftig. Zuhause googelt sie nach Adressen für Anti-Aggressionstrainings und lernt in einem Elterncoaching, mit schwierigen Erziehungssituationen besser umzugehen. Auch in der Schule läuft es nun wieder besser. Max ist inzwischen in der Oberstufe und organisiert sich selbstständig Schnupperlehren; Logistiker oder Automobilfachmann würden ihn besonders interessieren.

Alle haben das gleiche Ziel

Max und seine Mutter sind in ein tragfähiges Helfernetz eingebunden. Schrittweise verfolgen alle Beteiligten das gleiche Ziel: Max' Rückkehr nach Hause. Die Wohngruppe nimmt Max nun als zuverlässig und hilfsbereit wahr. Die Besuchsfenster werden ausgeweitet, bis Max nach knapp zweijähriger Fremdplatzierung wieder nach Hause umziehen kann.

Die Mutter erhält das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihren Sohn zurück. Die Beistandschaft wird fortgesetzt, damit Max und seine Mutter in ihrem Zusammenleben weiterhin von einer Fachperson begleitet werden können.

YB-Fan Max trainiert jetzt wieder zweimal wöchentlich im örtlichen Fussballverein. Und er erhält nach einer erfolgreichen Schnupperlehre ein Lehrstellenangebot bei einem Autocenter in der Nähe. Das ist gut, denn Max liebt neben Fussball auch schnelle Autos.

Was passiert, wenn bei der KESB eine Gefährdungsmeldung eingeht?

Bei der KESB gehen fast täglich Gefährdungsmeldungen ein. Zuerst prüft sie, ob sie für das Problem zuständig ist und ob Sofortmassnahmen zum Schutz der Kinder nötig sind. Geht sie von einer Gefährdung aus, beauftragt die KESB den Sozialdienst der Wohngemeinde mit einer Abklärung. Die Sozialarbeitenden nehmen mit der Familie, der Schule und anderen wichtigen Bezugspersonen der betroffenen Kinder Kontakt auf. Sie gehen das Problem mit den betroffenen Personen an und leiten bereits Hilfestellungen ein; zum Beispiel vermitteln sie eine Kinderpsychologin oder einen Familienbegleiter.

Nach spätestens drei Monaten – bei hoher Dringlichkeit früher – reicht die abklärende Person einen Bericht bei der KESB ein und schlägt Kinderschutzmassnahmen vor, sofern sich die Situation nicht bereits verbessert hat: Beispielsweise eine Erziehungsbeistandschaft, eine Mediation oder eine Familienbegleitung. Bei zahlreichen Meldungen muss die KESB keine Massnahmen anordnen.

Was ist eine Erziehungsbeistandschaft?

Eine Erziehungsbeistandschaft unterstützt die Eltern bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Erziehungsaufgaben. Die Beistandspersonen sind Sozialarbeitende. Sie führen Gespräche mit den Eltern, zeigen Lösungswege auf, vermitteln Fachpersonen, suchen das Gespräch mit den Kindern oder Jugendlichen und begleiten die Familien in Krisensituationen.

Wann ist eine Heimplatzierung nötig?

Können die Eltern aufgrund von Krankheiten, Sucht oder psychischen Problemen für kürzere oder längere Zeit ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen, ist ein Aufenthalt in einer Pflegefamilie oder in einem Heim notwendig. Unter diesen Umständen hat die KESB die Möglichkeit, die Kinder auch ohne Einwilligung der Eltern in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Dies geschieht jedoch nur, wenn alle anderen Hilfestellungen nicht ausreichen. Die Eltern bleiben in Kontakt mit den Kindern. Die Beistände versuchen gemeinsam mit der Familie, die Situation zu verbessern, damit eine Rückkehr nach Hause wieder möglich wird. Manchmal bleiben die Kinder aber auch für längere Zeit bei einer Pflegefamilie oder im Heim.



Sarah sucht Hilfe

Eines Tages erscheint die 16-jährige Sarah aufgewühlt am Schalter der KESB Emmental. Sie hält es zuhause einfach nicht mehr aus. Bestärkt und begleitet durch ihre Therapeutin, wendet sie sich hilfeschend an die KESB.

KESB-Mitarbeiter Zurbrügg verschiebt einen Termin und hört Sarah an. Sie sei am Ende, sagt die Jugendliche, die mit vier Geschwistern auf einem Bauernhof aufwächst. Der Vater arbeitet Vollzeit, die Mutter besorgt neben dem Haushalt auch noch den Hof. Schon lange habe sie Stress mit ihren Eltern und Geschwistern, sagt Sarah. Sie fühle sich ausgenutzt und ausgeschlossen. Sie wolle mit der religiösen Gemeinschaft, welcher die Familie angehört, nichts zu tun haben. Die Eltern kümmerten sich nicht gut um sie; wenn sie abends nach Hause komme, sei oft der Kühlschrank leer. Sarah berichtet über ihre schon lange anhaltende Not. Der Vater habe sie geschlagen, und in der Schule sei sie wegen ihres Aussehens und ihrer Leistungen gehänselt worden. Sie habe sich geritzt und auch einmal versucht, sich das Leben zu nehmen. Sie wolle unbedingt ihre Lehre als Schreinerin fortsetzen, sei aber bei der Arbeit unkonzentriert und vergesse die einfachsten Dinge. Behördenmitglied Zurbrügg schätzt die Lage aufgrund der Aussagen von Sarah und ihrer Therapeutin, Frau Lopez, als ernst ein. Es kommt nicht alle Tage vor, dass eine erfahrene Psychologin mit ihrer Klientin unangemeldet am KESB-Schalter erscheint. Mit dem Einverständnis von Sarah kontaktiert er umgehend die Eltern und lädt sie zu einem Gespräch im Beisein ihrer Tochter ein.



«Sie war in grosser Not und hielt es nicht mehr aus. Gleichzeitig habe ich sie als lebensbejahende junge Frau erlebt, die gut für sich sorgt und weiss, was sie will.»

Frau Lopez, Psychologin

Die KESB klärt ab

Zurbrügg tätigt sofort verschiedene Abklärungen. Er fasst bei der Therapeutin nach und klärt Wohnlösungen ab; verständigt in Absprache mit Sarah den Lehrmeister, der zum Glück Verständnis zeigt. Selten habe sie bei einer Jugendlichen so viel Not gesehen, sagt Psychologin Lopez. Sarah sei zwar nicht suizidal, aber sehr instabil. Aufgrund ihrer Depression könne sie sich kaum mehr auf ihre Ausbildung konzentrieren und schotte sich von ihrem Umfeld ab. Angesichts der belasteten Wohnsituation sehe sie keine Alternative zu einer Platzierung ausserhalb der Familie. In der wöchentlich stattfindenden Behördensitzung unterbreitet Zurbrügg Sarahs Fall seinem Team. «Ist die geplante Heimunterbringung wirklich notwendig?», fragt eine Kollegin. «Reichen nicht auch weniger einschneidende Massnahmen, zum Beispiel eine

engmaschige therapeutische Begleitung?» Bevor sie entscheidet, hört die KESB die Betroffenen an. Der Vater hat sich abgemeldet, er müsse den Chef vertreten und könne nicht weg. Sie sehe schon, dass Sarah gegenwärtig «in einem Zeugs» sei, sagt die Mutter. Dass ihr Mann handgreiflich werde, stimme aber nicht. Im Gespräch bestätigt sich, dass Sarah nicht zuhause bleiben kann. Ihre akute Krise macht für Zurbrügg einen geschützten Rahmen unumgänglich. Er schlägt die vorübergehende Unterbringung in der Notaufnahmegruppe eines Jugendheims in der Region vor. Sarah zögert – es gehe ihr zwar schlecht, aber sie wolle nicht rund um die Uhr überwacht werden. Das Krafttraining am Abend sei ihr wichtig. Die Hausordnung des Heims gelte auch für sie, stellt Zurbrügg klar. Sei die aktuelle Krise überwunden, suche man nach Anschlusslösungen. Diese Perspektive beruhigt Sarah. Auch ihre Mutter willigt in die Notaufnahmegruppe ein.

Einzug ins Jugendheim



Schon am nächsten Tag zieht Sarah im Jugendheim ein. Ihre Mutter begleitet sie und hilft ihr beim Einrichten. Da die Eltern gegen Sarahs Unterbringung keine Einwände haben, ist eine Anordnung durch die KESB nicht notwendig. Die Kosten der Platzierung tragen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Eltern; falls darüber hinaus Kosten entstehen, ist der Sozialdienst der Wohngemeinde zahlungspflichtig. Auch Sarah muss sich mit ihrem Lehrlingslohn an den Heimkosten beteiligen. Schon eine Woche später findet eine weitere Anhörung bei der KESB statt, dieses Mal in Anwesenheit der vorgesehenen Beiständin. Sarah ist entspannter als beim letzten Besuch. Die Beiständin soll Sarah bei der Suche nach geeigneten Wohnlösungen nach dem Heimaufenthalt unterstützen, die therapeutische Begleitung sicherstellen und finanzielle Fragen klären. Sarah und ihre Mutter sind mit der Errichtung der Beistandschaft einverstanden.

«In der Verwandtschaft gab es niemanden, bei dem sie vorübergehend hätte wohnen können. Mir war klar: Da müssen wir hinschauen, um das Leben wieder in gute Bahnen zu bringen.»

Frau Lopez, Psychologin

Es geht aufwärts

In den nächsten Monaten ist es still um Sarah – ein gutes Zeichen. Die Krise habe sich seit dem Heimeintritt deutlich entschärft, berichtet die Beiständin der KESB. Die engen Heimstrukturen seien für die freiheitsliebende Sarah zwar eine grosse Heraus-

forderung; aber sie halte sich an die Regeln und erledige Haushaltsarbeiten zuverlässig. Sie koche regelmässig für die Wohngruppe und erscheine pünktlich zur Arbeit. Aus Sicht des Heimpersonals, der Beiständin und der KESB ist die engmaschige Heimbetreuung für die mittlerweile 17-jährige Sarah nun nicht mehr nötig. Da aber die familiären Spannungen fortbestehen und eine Rückkehr nach Hause die erzielten Fortschritte gefährden würde, ist jetzt eine selbständigere Wohnform gefragt. Mit Einwilligung ihrer Eltern wechselt Sarah aus dem Heim in ein teilbetreutes Studio. Sie besucht weiterhin ihre Therapie und kann sich jederzeit an ihre Beiständin und die Fachpersonen im betreuten Wohnen wenden. Sie setzt ihre Lehre fort, und ihre Noten in der Berufsschule werden wieder besser. Als wäre ihr Schreinerberuf nicht anstrengend genug, kann sie ihr abendliches Krafttraining wieder aufnehmen und sich an den Muskelmaschinen auspowern. Und viel wichtiger noch: Als junge Erwachsene ihr Leben schrittweise in ihre eigenen Hände nehmen.



«Das betreute Wohnen im Anschluss an den Heimaufenthalt war sehr wichtig; bei einer Rückkehr nach Hause hätte ein Rückfall in alte Verhaltensweisen gedroht, und zwar auf beiden Seiten.»

**Herr Zurbrügg,
fallführendes Behördenmitglied**

Die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist der KESB wichtig

Die UN-Kinderrechtskonvention sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äussern. Die KESB muss betroffene Kinder ab ihrem sechsten Lebensjahr persönlich anhören, bevor sie einen Entscheid fällt. Dabei ist es der KESB wichtig, dass sich das Kind beim Gespräch wohl fühlt. Bei der Anhörung nimmt die KESB auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes Rücksicht. Es ist wichtig, dass die Kinder im Verfahren von der KESB ernst genommen werden. Sie können zwar nicht selber entscheiden, aber die KESB berücksichtigt ihre Meinungen und Wünsche angemessen.

Freiwillige Unterstützung geht immer vor

Die KESB sucht mit betroffenen Personen und Familien immer das Gespräch und eine konstruktive Zusammenarbeit. Sie strebt stets eine gemeinsame Lösung an. Dabei soll freiwillige Unterstützung durch die Familie, Bekannte oder durch andere Einrichtungen organisiert werden. Freiwillig in Anspruch genommene Unterstützungsangebote haben immer Vorrang, da die betroffenen Personen diese besser akzeptieren. Die Mehrzahl der betroffenen Personen und Familien ist dankbar für die Unterstützung der KESB. Viele hilfsbedürftige Menschen wenden sich denn auch direkt an die KESB und bitten um Unterstützung. In diesen Fällen kann die KESB regelmässig auf die Anordnung von behördlichen Massnahmen verzichten, sobald die nötige Hilfe organisiert worden ist.

Manchmal kommt es vor, dass gefährdete Erwachsene oder Eltern von gefährdeten Kindern die Zusammenarbeit oder das Gespräch mit der KESB verweigern. Dann muss die KESB auch gegen den Willen der betroffenen Personen entscheiden und die notwendigen Schutzmassnahmen anordnen.



Mirlinda und der grosse Streit

Die sechsjährige Mirlinda sieht ihren Vater regelmässig, feiert Geburtstage und verreist mit ihm in die Ferien. Ist das nicht selbstverständlich? In Mirlindas Fall nicht, denn ihre Eltern sind seit Jahren schwer zerstritten, und Mirlinda steht im Zentrum dieses Konflikts.

Ihre Eltern Alex und Agnesa trennen sich, als Mirlinda ungefähr zwei Jahre alt ist. Alex wohnt weiterhin im Aargau, Agnesa zieht mit Mirlinda ins Berner Seeland in das Haus ihrer Eltern. Eine Elternvereinbarung regelt die Besuche zwischen Tochter und Vater. Das gemeinsame Sorgerecht verpflichtet die Eltern, in gleicher Weise Verantwortung für Mirlindas Erziehung zu übernehmen und wichtige Entscheidungen in Kindesbelangen gemeinsam zu fällen.

Alex ist ein umtriebiger Geschäftsmann. Trotz seines fordernden Jobs will er Mirlinda ein guter Vater sein. Um Mirlinda zu sehen, steht er an Besuchswochenenden früh auf und nimmt lange Fahrzeiten in Kauf. Agnesa arbeitet mit einem Kleinpensum, kümmert sich um Mirlindas Alltag und bastelt schöne Sachen mit ihr. Mirlinda ist ein aufgewecktes und fröhliches Kind, das beide Elternteile fest lieb hat und mit beiden zusammen sein will – eigentlich eine unauffällige Situation wie in vielen Trennungsfamilien – wozu braucht es denn da die KESB?



«Ich sehe meine Rolle darin, den Eltern immer wieder zu sagen: Hey, es geht um euer Kind, Mirlinda leidet unter eurem Streit. Sie will eine schöne Mami- und Papizeit.»
Herr Liechti, Beistand von Mirlinda

Umstrittene Besuchsregelung oder: «Wir sehen uns vor Gericht!»

Hoch über dem Atlantik unterwegs nach Brasilien, sendet Alex der KESB Seeland eines Tages eine sorgenvolle E-Mail. Agnesa sabotiere die Ausübung seines Kontaktrechts und hetze Mirlinda gegen ihn auf. Er befürchte, Mirlinda zu verlieren und verlange die Überprüfung der Elternvereinbarung. Kurz danach wendet sich auch Agnesa an die KESB: Sie werde von Alex gestalkt und könne ihrerseits die Elternvereinbarung nicht mehr einhalten. Um sich ein Bild zu verschaffen, beauftragt die KESB den Sozialdienst der Wohngemeinde, die familiäre Situation von Mirlinda abzuklären.

Während die Sozialarbeiterin die Abklärung durchführt, eskaliert der Streit. Alex und Agnesa zeigen sich gegenseitig wegen übler Nachrede an und schalten Anwälte ein. Gehässige E-Mails fliegen hin und her. Sie bezichtigt ihn, Mirlinda mit Schlafmitteln ruhig zu stellen und ihren Medienkonsum zu wenig zu kontrollieren. Er beschuldigt

sie, Mirlinda von ihm absichtlich zu entfremden und sie durch die Gegenwart ihres neuen Freundes vollends durcheinander zu bringen.

Auch die erweiterte Familie wird in den Konflikt gezogen: Agnesas Vater verbietet Alex das Betreten seiner Liegenschaft; er verleumde seine Familie und habe unerlaubt Autos vor dem Haus fotografiert. Ganz anders, schreibt Alex zurück; Agnesa sei bei der Übergabe von Mirlinda ausgerastet und habe ihn tätlich angegriffen, was er fotografisch dokumentiert habe. Stimmen diese gegenseitigen Anschuldigungen, und ist das überhaupt wichtig? Sicher ist nur, dass Mirlinda unter dem Streit ihrer Eltern leidet. Die Abklärung des Sozialdienstes bestätigt, dass ein massiver Elternkonflikt vorliege, der eine grosse Belastung für Mirlinda darstelle und ihre Entwicklung gefährde.



«Wir sind in dem ganzen Hin und Her bewusst nicht auf jedes Detail eingetreten und sind nicht immer gleich in Aktion getreten, das hätte nichts gebracht. Wir haben den Ball an die Eltern zurückgespielt, damit sie in geregelten Bahnen die Probleme möglichst selber lösen.»

**Frau Aubry, fallführendes
Behördenmitglied der KESB**

Die KESB hört an und vermittelt – aber zaubern kann sie nicht

Was kann die KESB tun, um Mirlinda zu schützen und ihren Kontakt zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten? Reicht es, die Eltern zu Sachlichkeit zu ermahnen? Kann eine Mediation die Lage entspannen? Soll eine Drittperson die Umsetzung des Besuchsrechts begleiten? Die KESB erwägt die Optionen und lädt die Betroffenen zur persönlichen Anhörung ein.

Mirlinda gibt zu Protokoll, beide Elternteile sehr gern zu haben; der Papi spiele so herzlich mit ihrem Stofftier Leo. Sie fände es okay, wenn die Besuchswochenenden schon früher beginnen würden. Eskortiert von ihren Anwälten, erscheinen anschliessend auch Agnesa und Alex zur Anhörung. In der nüchternen Amtstubenatmosphäre gelingt es, die strittige Elternvereinbarung teilweise anzupassen: Unter Berücksichtigung von Mirlindas Wünschen beginnen die Besuchswochenenden nun schon am Freitag, und die Übergaben erfolgen an einem neutralen Ort. Die Kommunikationskanäle zwischen den Eltern werden genau festgelegt. Zudem errichtet die KESB im Einverständnis mit den Eltern eine Besuchsrechtsbeistandschaft und setzt einen Beistand ein, der die Kommunikation zwischen den Eltern begleitet und die Einhaltung der vereinbarten Kommunikationsregeln überwacht.

Ein Streit ohne Gewinner

Zunächst beruhigt sich die Lage, doch bald lodert der Streit wieder auf. Agnesas Anwalt beschwert sich, Alex verletze erneut die vereinbarten Kommunikationsregeln. Alex bezichtigt Agnesa nach einem Spielplatzunfall, ihre Aufsichtspflicht zu vernachlässigen. Agnesa verzweifelt, weil Alex die Unterschrift für ein Reisedokument von Mirlinda verzögere und so weiter und so fort.

Die Spirale von fehlender Kooperation, Misstrauen und Hass dreht sich scheinbar endlos weiter – in diesem Streit gibt es keine Gewinner. Beide Elternteile wenden sich mal hilfesuchend, mal fordernd an die KESB und erhoffen von ihr einen Ausweg aus ihrem Streit – eine Erwartung, welche die KESB nicht erfüllen kann. Immerhin gelingt es der KESB und dem Beistand, Mirlindas Kontakt zu beiden Eltern und den Faden der elterlichen Kommunikation aufrechtzuerhalten. Und die Eltern daran zu erinnern, um wen es hier eigentlich geht: Um Mirlinda, ein Mädchen von sechs Jahren, das seine Eltern liebt und einfach nur mit ihnen zusammen sein will.

Elternstreitigkeiten gefährden die Kinder

Wenn Eltern über das Sorgerecht, den Wohnort der Kinder oder das Besuchsrecht streiten, dann leiden darunter in erster Linie ihre Kinder. Besonders wenn Kinder in den Elternkonflikt einbezogen werden, ist ihre Entwicklung erheblich gefährdet. Viele Kinder reagieren auf anhaltende Elternstreitigkeiten mit auffälligem Verhalten oder emotionalen Problemen. Kinder aus Konfliktfamilien reagieren regelmässig mit Aggressionen, Ängstlichkeit oder grosser Traurigkeit auf die für sie belastende familiäre Situation. Sie haben Schulprobleme oder entwickeln sogar psychische Krankheiten, die behandelt werden müssen.

Die Eltern stehen in der Verantwortung

Bei getrennt lebenden Eltern ist es deren Aufgabe, sich über die Aufteilung der Betreuung ihrer Kinder oder über das Besuchsrecht zu einigen. Gelingt dies den Eltern nicht oder ist das Kind durch Elternstreitigkeiten gefährdet, prüft die KESB geeignete Massnahmen zur Unterstützung der Eltern und Kinder. Die KESB regelt das Besuchsrecht, wenn sich die Eltern nicht einigen können. Dabei richtet sie sich nach den Bedürfnissen der Kinder und berücksichtigt deren Wünsche. Die KESB kann die Eltern auch zu einer Elternmediation oder Erziehungsberatung verpflichten. Damit sollen die Väter und Mütter darin unterstützt

werden, gemeinsam gute Lösungen für ihre Kinder zu erarbeiten. Die KESB kann auch eine Besuchsrechtsbeistandschaft anordnen, um die Eltern und betroffenen Kinder bei der Ausübung des Besuchsrechts zu unterstützen. Letztlich liegt es aber in der Verantwortung der Eltern, ihre Konflikte zum Wohle ihrer Kinder zu lösen. Diese Aufgabe kann ihnen keine KESB, kein Gericht und kein Beistand abnehmen.



Frau Wanner legt sich auf das Bahngleis

An einem Herbstabend rückt die Regionalpolizei Thun mit Blaulicht aus. Eine ältere Frau hat sich in der Nähe des Bahnhofs auf das Bahngleis gelegt. Bei Ankunft der Polizei befindet sich Frau Wanner zum Glück nicht mehr in Gefahr. Eine Passantin hat sie von den Gleisen weggeholt und kümmert sich um sie. Frau Wanner spricht verwirrt und trägt trotz warmer Temperatur Mantel und Schal. Das Polizeiteam begleitet sie nach Hause. Dieses macht einen verwahrlosten Eindruck. Die Möbel sind von Staub bedeckt, auf dem Küchenherd steht ein Topf mit vergammeltem Gemüse, und es riecht streng.

Nicht das erste Mal

Es ist nicht das erste Mal, dass besorgte Anwohner wegen Frau Wanner die Polizei rufen: Mal fährt sie im Strassenverkehr gefährlich Velo, mal geht sie leicht bekleidet und mit Velohelm ausgestattet mit einem Einkaufswagen der Hauptstrasse entlang.

Ihrem Umfeld entgeht dieses sonderbare Verhalten nicht: Schon vor einiger Zeit reichte ein Bekannter, Herr Pfister, bei der KESB eine Gefährdungsmeldung ein. Als ehemaliger Filialleiter der lokalen Bank hat er das Ehepaar Wanner schon früher beraten und unterstützt Frau Wanner nach seiner Pensionierung in finanziellen Dingen. Seit einiger Zeit fällt ihm Frau Wanners zunehmende Verwirrtheit auf. Aufgrund der Meldung von Herrn Pfister beauftragt die KESB den zuständigen Sozialdienst mit einer Abklärung der Lebensumstände von Frau Wanner.



«Manchmal ist sie auch ins Restaurant gegangen und hat da eine warme Suppe bekommen. Sie kam aber furchtbar daher, und die Leute vom Restaurant haben sie wegen der anderen Gäste über Mittag nicht hereingelassen.»

Frau da Silva, Nachbarin

Noch geht es zuhause – dank Helfern

Seit dem Tod ihres Mannes lebt Frau Wanner alleine in einem alten Bauernhaus in der Nähe von Thun. Das Paar war kinderlos, und zu ihren Verwandten hat Frau Wanner kaum Kontakt. Sie sei schon immer eine Schwierige gewesen, gibt ihre Schwester zu Protokoll. Frau Wanner malte früher leidenschaftlich gerne; zusammen mit ihrem Mann, der Geologe war, sammelte sie schöne Steine und stellte diese im Haus auf. Der Bericht des Sozialdienstes vermutet eine Demenzerkrankung, sieht aber im Moment keine akute Gefährdung. Herr Pfister helfe Frau Wanner freiwillig in administrativen Dingen und geniesse ihr volles Vertrauen. Beim Einkaufen und der Wäsche

würde Frau Wanner von ihrer Nachbarin, Frau da Silva, unterstützt. Obschon kein tragfähiges familiäres Netz besteht, greift die spontane Hilfe von freiwilligen Helferinnen und Helfern. Ein Eingreifen der KESB braucht es da nicht.

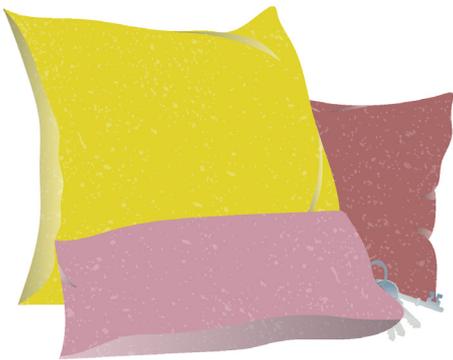
Engmaschigere Unterstützung wird nötig

Schrittweise verschlechtert sich Frau Wanners Zustand, bei der KESB gehen weitere Gefährdungsmeldungen ein. Ein Nachbar meldet am Schalter der KESB, Frau Wanner habe mitten in der Nacht bei ihm geläutet und etwas zu essen verlangt. Sie sei nicht mehr in der Lage, zu sich selber zu schauen. Er mache sich grosse Sorgen.

Die KESB errichtet nun eine sogenannte Vertretungsbeistandschaft und setzt Herrn

Pfister als privaten Beistand ein. Er hat jetzt formell den Auftrag, Frau Wanner in administrativen Angelegenheiten zu vertreten und ihre Finanzen zu verwalten. Er wird für seine Aufwände entschädigt und muss der KESB regelmässig über seine Beistandstätigkeit berichten.

Ein psychiatrisches Gutachten bestätigt, dass Frau Wanner unter einer fortschreitenden Demenz leidet und sich ohne engmaschige Betreuung zunehmend selbst gefährdet. Auch die Helferinnen und Helfer im Umfeld sind jetzt überfordert. Die treue Nachbarin da Silva meldet der KESB, Frau Wanner habe sie nicht mehr erkannt, als sie ihr die Wäsche bringen wollte. Gefährlich schwankend fährt Frau Wanner auf ihrem Velo durch die Gegend. Sie ist auch bei kalter Witterung barfuss unterwegs und kennt die Wochentage nicht mehr. Sie ernährt sich ungenügend und ist fadendünn. Es kommt zum gefährlichen Vorfall auf den Bahngleisen.



«Am Schluss ging ich jeden Tag mehrmals kurz herüber, um zu schauen, wie es geht; das wurde mir dann aber auch zu viel, ich bin selber krank.»

Frau da Silva, Nachbarin

Es geht nicht mehr zuhause

Die Tage werden kürzer, der Winter naht. Der KESB-Präsident macht sich Sorgen. Was, wenn Frau Wanner jetzt draussen herumirrt und ihr etwas zustösst? Die KESB lädt sie zu einer Anhörung ein und schlägt Lösungen vor. Sie akzeptiert aber ihre Krankheit nicht: Nein, sie wolle bis zu ihrem Tod in ihrem Haus bleiben und brauche keine Spitex, sagt sie. Sie sei nicht verwirrt und plane gerade eine Reise in die Dritte Welt.



«Seit sie im Heim ist, war ich einige Male bei ihr zu Besuch; es geht ihr soweit gut. Sie ist körperlich noch in einer guten Verfassung und schiebt eine ebenfalls demente, gehbehinderte Mitbewohnerin im Rollstuhl.»

Herr Pfister, Beistand

Die KESB kann die Lage nicht mehr verantworten. Frau Wanner gefährdet sich selbst, lehnt ambulante Hilfe ab, hat keine nahen Angehörigen, die sich kümmern und will nicht in ein Pflegeheim. Gestützt auf ein ärztliches Gutachten ordnet die KESB nun gegen ihren Willen eine sogenannte Fürsorgerische Unterbringung im regionalen Psychiatriezentrum an. In der Klinik äussert Frau Wanner den Wunsch, nach Hause gehen zu können. Sie fasst aber auch schrittweise Vertrauen zum Pflegepersonal und kommt bald etwas zur Ruhe.

Im Laufe des Winters wird Frau Wanner in die Demenzabteilung eines Pflegeheims in der Region verlegt; da lebt sie sich nach einiger Zeit gut ein. Sie spricht immer noch von ihrem Haus und ihrem verstorbenen Ehemann. Sie schätzt aber auch das gute Essen im Heim und nimmt an den Aktivitäten teil.

Ein paar Wochen später reicht Herr Pfister seine Demission als Beistand ein. Als Teil eines privaten Helfernetzwerks hat er sich jahrelang um Frau Wanner gekümmert; jetzt, wo sich die Demenz schrittweise verschlimmert, ist Frau Wanner im Pflegeheim den Umständen entsprechend gut aufgehoben, und um die Verwaltung ihrer finanziellen Angelegenheiten kümmert sich künftig eine Berufsbeiständin des Sozialdienstes vor Ort.

Wann kann die KESB eine Person gegen ihren Willen einweisen?

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung leidet, kann unter gewissen Voraussetzungen gegen ihren Willen in eine Klinik oder ein Heim gebracht werden. Vorher wird jedoch versucht, sie ambulant zu unterstützen – zum Beispiel durch die Spitex oder eine ärztliche Behandlung. Wenn ihr Zustand so schlecht ist, dass ihr Gefahr droht, kann sie durch die KESB oder durch einen Arzt oder eine Ärztin eingewiesen werden. Die betroffene Person wird von der KESB immer persönlich angehört. Sie kann gegen den KESB-Entscheid Beschwerde beim Obergericht einreichen.

Die Fürsorgerische Unterbringung (FU) ist eine sehr einschneidende Massnahme. Sie ist oft nur während einer kurzen Zeit notwendig; anschliessend wird sie wieder aufgehoben.

Private Beistände oder Berufsbeistände?

Die KESB setzt private Beistandspersonen vor allem für die Betreuung von älteren oder geistig behinderten Menschen ein. Die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Personen müssen übersichtlich sein, und es sollten keine wesentlichen sozialen Probleme (zum Beispiel Sucht, psychische Krankheit) bei ihnen bestehen. Die Beistandspersonen regeln die finanziellen und administrativen Angelegenheiten und pflegen einen persönlichen Kontakt zu den betreuten Personen.

Oft sind es Familienangehörige, die ihre Eltern oder (erwachsenen) Kinder begleiten. Viele Menschen haben jedoch keine Verwandten, die ein behördliches Mandat führen können. Glücklicherweise gibt es Freiwillige, die bereit sind, ein solches Engagement zu übernehmen. Die privaten Beistände schätzen die

vielfältigen Kontakte und die Möglichkeit, sich sozial zu engagieren. Sie erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgabe eine Entschädigung und müssen der KESB alle zwei Jahre einen Bericht und eine Rechnung abgeben.

Kinderschuttfälle sind sehr komplex, weshalb bei Kindern fast ausschliesslich Berufsbeistände zum Einsatz kommen. Rund ein Drittel der Beistandschaften für Erwachsene werden im Kanton Bern von Privatpersonen geführt.



In guten wie in schlechten Tagen

Herr und Frau Rollier sind seit über fünfzig Jahren verheiratet. In jüngeren Jahren bauten sie zusammen einen kleinen Elektroinstallationsbetrieb auf und erwarben, als sie es sich leisten konnten, ihr eigenes Haus im Berner Jura. Sie hatten es immer gut zusammen und vertrauten einander. Nie wäre es dem Ehepaar in den Sinn gekommen, die gegenseitigen Vertretungsbefugnisse vertraglich zu regeln. Herr und Frau Rollier waren immer füreinander da – in guten wie in schlechten Tagen.

Schlechte Tage kommen, als Frau Rollier in ihren hohen Siebzigern an Demenz erkrankt. Ihr Ehemann führt fortan den Haushalt und versorgt seine Frau, zuerst allein, später mit Hilfe einer Betreuerin. So kann sie zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung bleiben. Herr Rollier ist zehn Jahre jünger als seine Frau und für sein Alter ausgesprochen fit. Der grosse Altersunterschied zwischen den beiden wird zum Glücksfall für Frau Rollier.

Als die Heizung aussteigt, kommt die KESB

Als Ehepartner kann Herr Rollier die Vertretung seiner Frau in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens übernehmen. Viele Jahre lang nach der Erkrankung seiner Frau entscheidet er selbständig über alle Ausgaben, auch als die Hilfe einer Pflegefachfrau nötig wird, die das Haushaltsbudget belastet. Doch dann steigt eines Tages die über dreissig Jahre alte Heizung aus. Als Mann vom Bau weiss Herr Rollier bald, welche neue Anlage zu installieren ist. Er entscheidet sich für eine umweltfreundliche Wärmepumpe und nimmt dafür höhere Investitionskosten in Kauf. Zur Finanzierung des Projekts will er ein gemeinsam auf ihn und seine Frau lautendes Sparkonto auflösen. Doch seine Bank verweigert die Zahlung und verlangt das Einverständnis der KESB. Herr Rollier ist fassungslos. Er hat sein Leben lang hart gearbeitet und kümmert sich seit vielen Jahren selbstlos um seine kranke Frau. Und nun muss er die Anschaffung einer neuen Heizungsanlage von einer Behörde genehmigen lassen?

Was ist geschehen? Die neue Heizung kostet rund 50'000 Franken. Dieser Betrag übersteigt die sogenannte ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung, also diejenigen Ausgaben, die üblicherweise zum Leben notwendig sind. Über grössere Ausgaben dürfen Herr und Frau Rollier nur gemeinsam entscheiden. Weil Frau Rollier aufgrund ihrer Urteils-



«Ich war schon sehr erstaunt, als mir die Bank erklärte, das gehe nicht einfach so, ich müsse für eine solche Summe die Zustimmung der KESB einholen. Sogar das Schreiben eines befreundeten Notars hat nichts genützt. Die Zusammenarbeit mit der KESB hat dann aber gut geklappt. Die KESB hat schnell entschieden, und ich konnte die Rechnung rechtzeitig bezahlen.»
Herr Rollier, Hausbesitzer



unfähigkeit zu solchen Entscheidungen nicht mehr in der Lage ist, muss die KESB zustimmen. Sie vertritt Frau Rolliers Rechte: Nur wenn ihre Interessen bei dieser Investition vollumfänglich gewahrt sind, wird die KESB grünes Licht geben. Die KESB im Berner Jura entscheidet den vorliegenden Fall rasch: Die neue Heizung ist nötig und kommt Frau Rollier unmittelbar zugute. Auch nach dieser Investition bleiben Herrn Rollier ausreichend Mittel für die Betreuung und Pflege seiner Frau. Welche Heizungsanlage installiert wird, entscheidet allein Herr Rollier. Bald kommen die Installateure und bauen die neue Heizung ein. Damit das Ehepaar Rollier nicht friert, wenn es kalt wird und die Bise durch das Tal fegt.

Eheleute können sich in fast jeder Situation gegenseitig vertreten

Eheleute oder Paare in einer eingetragenen Partnerschaft können einander auch vertreten, wenn die Partnerin, der Partner nicht mehr in der Lage ist, selber zu handeln und die Folgen des Tuns abzuschätzen. Das gilt ohne spezielle Vorkehrungen und im Unterschied zu Menschen, die im Konkubinat leben. Diese weitgehenden Vertretungsrechte sind jedoch begrenzt. Stehen Entscheidungen an, die mit einem finanziellen Risiko oder mit anderweitigen existentiellen Folgen für die nicht mehr urteilsfähige Partnerin, den nicht mehr urteilsfähigen Partner verbunden sind, muss die KESB mitwirken. Sie prüft, ob die vorgesehene Entscheidung auch der mitbetroffenen Partnerin, dem mitbetroffenen Partner zugute kommt.

Vertretungslücken mit einem Vorsorgeauftrag schliessen

Mit einem Vorsorgeauftrag kann man Vorkehrungen treffen für den Fall, dass man urteilsunfähig wird, also die Fähigkeit verliert, die Folgen seines Handelns abzuschätzen. Der Vorsorgeauftrag legt fest, wer das Einkommen und Vermögen verwalten und wer sich um die persönlichen Angelegenheiten kümmern soll. Dabei sind die Vertretungsrechte aus dem Vorsorgeauftrag nicht begrenzt. Die Zustimmung der KESB ist nicht nötig; sie schreitet nur ein, wenn ihr eine Verletzung der Sorgfaltspflicht gemeldet wird.

Man kann den Auftrag handschriftlich verfassen oder ein Notariat damit beauftragen. Ein Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn man nicht mehr selbst entscheiden kann, was man will und was nicht. Damit die vorsorgebeauftragte Person handeln kann, benötigt sie eine Urkunde. Diese stellt die KESB aus.

Impressum

Herausgeberschaft:
Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern

Text:
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
(KESB) des Kantons Bern

Gestaltung und Illustration:
Les graphistes, Bern

Lektorat:
Amt für Kommunikation des Kantons Bern

Druck:
Haller+Jenzer AG, Burgdorf

April 2020

Kontakt

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
des Kantons Bern
Sekretariat der Geschäftsleitung
Weltpoststrasse 5
3015 Bern

kesb@be.ch
www.be.ch/kesb

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
des Kantons Bern
Sekretariat der Geschäftsleitung
Weltpoststrasse 5
3015 Bern

kesb@be.ch
www.be.ch/kesb

